

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1999/6/8 B299/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit selbstverfaßter Eingabe vom 21. Februar 1999 beantragt der Einschreiter die Rückzahlung von "ungerechtfertigt geforderten und von (ihm) zwangsweise inzwischen bezahlten", in näher bezeichneten Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen und die Bewilligung der Verfahrenshilfe. Der Einschreiter bringt seinen Unmut über die "beiden ungerechten und unmenschlich hohen Strafmandate" zum Ausdruck und wendet sich ganz allgemein gegen die Art und Weise polizeilichen Vorgehens.

2. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Behandlung einer solchen Eingabe nicht zuständig. Weder Art144 B-VG noch eine andere Bestimmung räumt dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis ein, gegen eine bestimmte "Praxis" oder gegen ein Unmut oder Mißtrauen erzeugendes allgemeines Verhalten von Behörden einzuschreiten. Der Verfassungsgerichtshof kann auch nicht über die Rückzahlung bereits bezahlter Strafbeträge entscheiden. Angesichts dieser Prozeßhindernisse war die Eingabe auf das Vorliegen sonstiger Prozeßvoraussetzungen im Sinne der §§15 ff VerfGG 1953 nicht weiter zu überprüfen.

3. Die Eingabe war daher zurückzuweisen.

Dies konnte wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

4. Da sohin die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof offenbar aussichtslos erscheint, war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - gleichfalls in nichtöffentlicher Sitzung - gemäß §63 Abs1 und §72 Abs1 ZPO iVm. §35 VerfGG 1953 abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B299.1999

Dokumentnummer

JFT_10009392_99B00299_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>